

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

VIII. Teil. Wiedergutmachungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

Sind die strasbaren Handlungen gegen Angehörige mehrerer der allierten oder assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, deren Mitglieder Militärgerichten der beteiligten Mächte angehören.

In allen Fällen hat der Angeklagte das Recht, seinen Verteidiger

selbst zu bestimmen.

Artifel 230.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Mitteilung zur vollständigen Kenntnis der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen, der Ermittlung der Schuldigen und der genauen Abwägung der Verantwortlichkeit für erforderlich erachtet wird.

VIII. Teil.

Wiedergutmachungen.

Erfter Abichnift. Allgemeine Beftimmungen.

Artitel 231.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Artifel 232.

Die alliierten und afsoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die vollständige Wiedersgutmachung aller dieser Verluste und aller dieser Schäden sicherzustellen, indem sie der ständigen Verminderung dieser Hilfsmittel Rechnung tragen, die sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ergibt.

Die alliierten und afsoziierten Regierungen verlangen indessen und Deutschland übernimmt die Verpflichtung, daß alle Schäden wieder gutsgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Regierungen und ihrem Eigentum während der Zeit, da diese Macht sich im Kriegszustand mit Deutschland befand, durch den erwähnten Angriff zu Lande, zur See und aus der Luft zugefügt sind, und überhaupt alle Schäden, wie sie in der Anlage I näher bestimmt sind.

In Erfüllung der Verpflichtungen, die Deutschland schon früher bestüglich der Belgien geschuldeten völligen Wiederherstellung und Wieders

8 Der Friebensvertrag

aufrichtung übernommen hat, verpflichtet sich Deutschland, außer dem anderweitig in diesem Teil vorgesehenen Schadensersatz als Folge der Verletzung des Vertrages von 1839 die Rückzahlung aller Summen zu bewirken, welche Belgien von den alliierten und associierten Regierungen dis zum 11. November 1918 geliehen hat, einschließlich 5 % Zinsen. Die Höhe dieser Summen wird von der Wiedergutmachungskommission selfgesett. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, unverzüglich zu einem entsprechenden Betrage besondere Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die in Goldmark am 1. Mai 1926 oder nach Wahl der deutschen Regierung am 1. Mai irgendeines früheren Jahres zahlbar sein sollen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird die Form dieser Schuldverschreibungen von der Wiedergutmachungskommission selfgesett. Diese Schuldverschreibungen werden der Wiedergutmachungskommission übergeben, die ermächtigt ist, sie in Empfang zu nehmen und namens der belgischen Regierung darüber Quittung zu erteilen.

Artifel 233.

Die Höhe der erwähnten Schäden, deren Wiedergutmachung von Deutschland geschuldet wird, wird von einer interallierten Kommission festgestellt werden. Die Kommission erhält die Bezeichnung Wiedergutsmachungskommission. Ihre Einrichtung und ihre Machtbefugnisse ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen und aus den Anlagen II bis VI.

Die Kommission wird die Schadensanmeldungen prüfen und der deutschen Regierung angemessen Gelegenheit geben, gehört zu werden.

Die Beschlüsse dieser Kommission über die Höhe der obenbezeichneten Schäden sollen spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen mitgeteilt werden.

Die Kommission wird gleichzeitig einen Zahlungsplan aufstellen; sie wird dabei die Fristen und die Art und Weise für die Ablösung der Gesamtschuld durch Deutschland innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Jahren vorsehen, der mit dem 1. Mai 1921 beginnt. Falls jedoch Deutschland im Laufe des erwähnten Zeitraumes mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben sollte, kann der Ausgleich der ganzen ungezahlt gebliebenen Restschuld nach der Entscheidung der Kommission auf die solgenden Jahre übertragen oder in anderer Weise behandelt werden, unter Bedingungen, welche die allierten und assoziierten Regierungen gemäß dem in diesem Teile des Vertrages vorgesehenen Versahren bestimmen werden.

Artifel 234.

Die Wiedergutmachungskommission wird vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands prüsen. Sie wird den Bertretern Deutschlands angemessen Gelegenheit

114

geben, gehört zu werden, und ist danach ermächtigt, die Fristen auszubehnen und die gemäß Artikel 233 vorzusehenden Zahlungsarten zu ändern. Doch kann sie ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen in der Kommission vertretenen Regierungen auf keinen Betrag verzichten.

Artifel 235.

Damit die alliierten und affoziierten Mächte schon jett ben Wiederaufbau ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens in Angriff nehmen können, zahlt Deutschland vor Feststellung der endgültigen Sobe ihrer Ersahansprüche mährend ber Jahre 1919 und 1920 und in ben ersten vier Monaten des Jahres 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden (zwanzig Milliarden) Mark Gold in Anrechnung auf die obigen Forderungen, und zwar in fo viel Raten und in den Arten (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder auf andere Beife), wie die Biedergutmachungskommiffion sie festsetzen wird. In Anrechnung auf diese Summe find zuerft die Roften des Besatzungsheeres seit dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 zu zahlen; ferner können auch diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche nach dem Urteil der Regierungen der alliierten und affoziierten Hauptmächte nötig find, um Deutschland in den Stand zu feten, der Erfüllung feiner Berpflichtung zur Wiedergutmachung nachzukommen, mit Zustimmung dieser Regierungen in Anrechnung auf die vorbezeichnete Summe bezahlt werben. Der Reft wird von den Summen in Abzug gebracht, die Deutschland für Wiedergutmachungen schulbet.

Deutschland wird außerdem die in § 12c der Anlage II vorgeschriebenen Schuldverschreibungen übergeben.

Artifel 236.

Deutschland willigt außerdem darein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar in den Dienst der Wiedergutmachungen gestellt werden, nach näherer Bestimmung der Anlagen III, IV, V und VI, welche die Handelsflotte, die Wiederherstellungen in Natur, Kohle und Kohlen-produkte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse betreffen, voraußegeset, daß der Wert der übertragenen Güter und der nach Maßgabe der genannten Anlagen erfolgten Leistungen in der vorgeschriebenen Weise seiste seisten und von den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Verpflichtungen in Abzug gebracht wird.

Artifel 237.

Die von Deutschland zur Befriedigung der vorbezeichneten Schadens= anmeldungen bewirkten Teilzahlungen einschließlich derer, die in den vorstehenden Artikeln bezeichnet sind, werden von den alliierten und assoziierten Regierungen nach einem Schlüssel verteilt, der von ihnen

8*

im voraus und auf der Grundlage der Billigkeit und der Rechte einer jeden bestimmt ist. Hinsichtlich dieser Verteilung wird der Wert der Güter und der Dienste, die gemäß Artikel 243 und gemäß den Anslagen III, IV, V und VI übertragen und geleistet sind, in derselben Weise berechnet wie die in dem gleichen Jahre bewirkten Zahlungen.

Artitel 238.

Außer den oben vorgesehenen Zahlungen wird Deutschland, nach dem durch die Wiedergutmachungskommission geschaffenen Versahren, die Zurückgabe des fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Geldes in dar bewirken, ebenso die Zurückgabe der fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, sosen es möglich ist, sie im Gediete Deutschlands oder seiner Bundesgenossen sestaustellen.

Bis zur Schaffung dieses Versahrens wird die Rückerstattung nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918, der Erneuerungsverträge und der Nachtragsprotokolle sortgesett.

Artifel 239.

Die deutsche Regierung verpslichtet sich, die im Artikel 238 vorgesehenen Rückerstattungen unverzüglich vorzunehmen und die in den Artikeln 233, 234, 235 und 236 vorgesehenen Zahlungen und Lieserungen zu bewirken.

Artitel 240.

Die deutsche Regierung erkennt die in Artikel 233 vorgesehene Rommiffion an, so wie fie von den alliierten und affoziierten Regierungen gemäß Anlage II eingerichtet werden kann. Sie gesteht ihr unwiderruflich den Besitz und die Ausübung der Rechte und Machtbefugnisse zu, welche ihr dieser Vertrag überträgt. Die deutsche Regierung wird der Kommission jede von ihr benötigte Auskunft geben über die finanzielle Lage und die Finanzmagnahmen sowie über das Bermögen, die Produttionsfähigkeit, die Borrate und die laufende Erzeugung von Rohstoffen und Fabrikaten Deutschlands und seiner Angehörigen. Sie wird in gleicher Weise jede Auskunft über militärische Magnahmen geben, deren Kenntnis die Kommission für erforderlich hält, um die Berpflichtungen Deutschlands gemäß Anlage I festzustellen. Sie wird den Mitgliedern der Kommission und ihren ermächtigten Vertretern alle Rechte und Immunitäten einräumen, welche in Deutschland die gehörig beglaubigten diplomatischen Bertreter befreundeter Mächte genießen. Deutschland willigt ferner darein, die Besoldung und Kosten der Kommission und des Bersonals, das sie beschäftigen wird, zu bestreiten.

Artitel 241.

Deutschland verpflichtet sich, alle Gesetze, Bestimmungen und Bersordnungen zu erlassen, zu verkünden und in Kraft zu lassen, die etwa nötig sind, um die vollständige Erfüllung der gegenwärtigen Bertragssabmachungen zu sichern.

Artifel 242.

Die Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Vertrages sinden keine Anwendung auf das Eigentum, die Rechte und Interessen, die in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet sind, ebensowenig auf den Erlös ihrer Liquidation, sosern sie nicht auf den endgültigen Saldo zugunsten Deutschslands im Artikel 248a beziehen.

Artifel 243.

Auf seine Berpflichtungen zur Wiedergutmachung werden Deutschland folgende Beträge gutgeschrieben:

- a) Feder endgültige Saldo zugunsten Deutschlands, der in Abschnitt V (Elsaß-Lothringen) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa) und in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet ist;
- b) alle Beträge, die Deutschland geschuldet werden auf Grund der im Abschnitt IV (Saarbecken) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa), im Teile IX (Finanzielle Bestimmungen) und im Teile XII (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen;
- c) alle Beträge, welche nach Ansicht der Kommission Deutschland gutzubringen sind als Gegenwert für alle anderen in diesem Bertrage vorgesehenen Übertragungen von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen.

Jedoch dürfen in keinem Falle die auf Grund des Artikels 238 dieses Bertrages bewirkten Rückerstattungen Deutschland gutgebracht werden.

Urtifel 244.

Die Abtretung der deutschen Unterseekabel, die nicht den Gegenstand einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages bildet, wird durch Anlage VII geregelt.

Anlage I.

Gemäß Artikel 232 kann von Deutschland Ersat für die Gesamtheit der Schäden verlangt werden, die unter die nachstehenden Kategorien fallen:

- 1. Schäden an Leib oder Leben, die Zivilpersonen oder die Hinterbliebenen erlitten haben, die von diesen Zivilpersonen versorgt wurden, gleichviel an welchem Orte, sosen die Schäden durch irgendwelche Kriegshandlungen einschließlich der Beschießungen oder anderer Angriffe zu Lande, zur See oder aus der Luft oder durch irgendeine ihrer unmittelbaren Wirkungen oder durch irgendwelche Kriegsmaßnahmen der beiden kriegsmaßnahmen Gruppen verursacht worden sind.
- 2. Schäden, die von Deutschland oder seinen Berbündeten, gleichgültig, an welchem Orte, Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer von Atten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit oder Mißhandlung wurden (einschließlich der Angrisse auf Leben und Gesundheit infolge von Gesangensetzung, Deportation, Internierung oder Evakuierung, Aussetzung auf hoher See oder Zwangsarbeit) oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
- 3. Schäden, die von Deutschland oder seinen Berbündeten in ihrem Gebiet oder im besetzten oder Kriegsgebiet Zivilpersonen daburch zugefügt worden sind, daß sie Opfer irgendeiner gegen ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit oder ihre Ehre gerichteten Handlung wurden, oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
- 4. Schäden, die durch irgendeine Art von schlechter Behandlung ben Kriegsgefangenen zugefügt worden find.
- 5. Als Schäben, die den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt worden sind, gelten auch alle Pensionen und gleichartigen Entschädigungsleistungen an militärische Opfer des Krieges (Heer, Flotte oder Luftstreitkräfte), die verstümmelt, verwundet, krank oder invalide geworden sind, und an die Personen, denen diese Opfer Unterhalt gewährten. Die Höhe der Summen, die den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen zu dem Kapitalwerte berechnet, den die bezeichneten Pensionen oder Entschädigungsleistungen am Tage des Inkrafttretens dieses Bertrages dei Zugrundelegung der in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarise hatten.
- 6. Die Kosten der Unterstützung, die den Kriegsgefangenen, ihren Familien oder den Personen, denen sie Unterhalt gewährten, durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte geleistet worden ist.

7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und afsoziierten Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Versonen.

Die Höhe der Summen, die den genannten Regierungen für jedes Kriegsjahr geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen auf der Grundlage des Durchschnittstarifs bezeichnet, der in Frankreich während des bezeichneten Jahres für Zahlungen dieser Art in Geltung war.

8. Schäden, die Zivilpersonen infolge der ihnen von Deutschland oder seinen Verbündeten auferlegten Verpflichtung erwachsen

find, ohne angemessene Bergütung zu arbeiten.

9. Schäben an allem Eigentum, gleichviel wo es belegen ift, das einer der alliierten und affoziierten Mächte oder ihren Angehörigen gehört (mit Ausnahme der Anlagen oder Materialien von Heer und Marine) und das durch die Handlungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, auf der See oder in der Luft sortgenommen, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die als unmittelbare Folgen der Feindseligkeiten oder irgendwelcher Kriegshandlungen verurssacht worden sind.

10. Schäden, die in Form von Gelberhebungen, Strafen oder ähn= lichen Beitreibungen von Deutschland oder seinen Verbün= deten zum Nachteile der Zivilbevölkerung verursacht worden

sind.

Anlage II*).

§ 1.

Die im Artikel 232 vorgesehene Kommission erhält die Bezeichnung "Biedergutmachungskommission"; sie wird in den folgenden Paragraphen als "die Kommission" bezeichnet.

\$ 2.

Die Bereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Jtalien, Japan, Belgien und der Serbo-kroatisch-flowenische Staat ernennen die Delegierten dieser Kommission. Jede dieser Mächte ernennt einen Delegierten. Sie ernennt außerdem einen Stellvertreter, der den Delegierten vertritt, falls dieser erkrankt oder aus zwingenden Gründen sernbleibt, der aber in allen übrigen Fällen nur die Be-

^{*)} Anmerkung: In der durch das Londoner Schlußprotokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Die Zusätze und Beränderungen sind durch Fetidruck hervorgehoben.

fugnis hat, den Beratungen beizuwohnen, ohne an ihnen teilzunehmen. In keinem Falle dürfen die Delegierten von mehr als fünf der oben bezeichneten Mächte an den Beratungen der Kommission teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Delegierten der Bereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und Italien haben dieses Recht stets. Der Delegierte von Belgien ist hierzu in allen anderen als den untenerwähnten Fällen befugt. Der Delegierte von Japan ist hierzu in den Fällen berechtigt, in denen es sich um die Prüfung von Fragen auf dem Gebiete der Seeschäden oder von Fragen gemäß Artikel 260 des Teils IX (Finanzielle Bestimmungen) handelt, welche die Interessen Japans berühren. Der Delegierte des Serbo-kroatischsslowenischen Staates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, wenn Fragen zur Erörterung stehen, die Osterreich, Ungarn oder Bulgarien betressen.

Jeder im Ausschuß vertretenen Regierung steht es frei, aus ihm auszuscheiden. Dem Ausschuß hat sie zwölf Monate vorher eine entsprechende Ankündigung zugehen zu lassen; diese ursprüngliche Ankündigung muß im Lause des sechsten Monats nach ihrer Zustellung bestätigt werden.

§ 2a.

Wenn die Kommission über eine Frage bezüglich des Berichts zu befinden hat, der der Kommission am 9. April 1924 von dem von ihr am 30. November 1923 ernannten Ersten Sachverständigenausschuß vorgelegt worden ist, wird ein in der nachstehend bezeichneten Beise ernannter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika in der gleichen Beise an den Beratungen teilnehmen und abstimmen, als wenn er auf Grund des Paragraphen 2 dieser Anlage ernannt worden wäre.

Dieser amerikanische Bürger wird innerhalb von breißig Tagen nach Annahme der gegenwärtigen Ergänzung durch einstimmigen Beschluß der Rommission ernannt werden.

Falls die Kommission nicht zu einer einstimmigen Entscheidung tommt, wird die Ernennung dem amtierenden Präsidenten bes Ständigen Internationalen Gerichtshoses im haag anvertraut werden.

Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre und kann erneuert werden. Im Falle einer Bakanz erfolgt die Ernennung des Nachfolgers in der gleichen Weise.

Wenn die Bereinigten Staaten von Amerika einen Bevollmächtigten zu ihrer amtlichen Bertretung in der Kommission ernennen, hört die Vollmacht des nach den vorstehenden Bestimmungen ernannten amerikanischen Bürgers auf, auch wird auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen keine neue Ernennung vorgenommen, solange die Vereinigten Staaten amtlich vertreten sind. § 3.

Fede andere alliierte oder assoziierte Macht, deren Interesse in Frage kommen kann, hat das Recht, einen Delegierten zu ernennen, der zugegen sein und als Beisitzer tätig sein kann, sobald die Forderungen und Interessen der betreffenden Macht geprüft oder erörtert werden; dieser Delegierte hat kein Stimmrecht.

\$ 4

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder Abberufung eines Delegierten, eines Stellvertreters oder eines Beisitzers muß ihm sobald wie möglich ein Nachfolger bestellt werden.

§ 5.

Die Kommission hat ihre ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und hält dort ihre erste Sitzung möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab. Später wird sie an den Orten und zu den Zeiten zussammentreten, die sie für zweckmäßig hält und die sich zur schnellsten Ersfüllung ihrer Obliegenheiten als erforderlich erweisen.

§ 6.

Schon in der ersten Sitzung wählt die Kommission aus den obenerwähnten Delegierten einen Präsidenten und einen Bizepräsidenten, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wiedergewählt werden können. Wird die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten im Lause eines Amtsjahres frei, so schreitet die Kommission unberzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des Amtsjahres.

§ 7.

Die Kommission ist ermächtigt, alle Beamten, Agenten und Angestellten zu ernennen, die zur Durchführung ihrer Ausgaben ersorderlich sein können. Sie kann deren Gehalt festsetzen, Ausschüfse einsetzen, deren Mitglieder nicht notwendig der Kommission angehören müssen, und alle Mahnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Ausgabe ersorderlich sind, auch ihre Machtbesugnisse und Vollmachten auf ihre Beamten, Agenten und Ausschüsse übertragen.

\$ 8.

Alle Beratungen der Kommission sind geheim, sosern nicht die Kommission aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen etwas anderes anordnet.

§ 9.

Die Kommission muß auf Verlangen der deutschen Regierung in bestimmten Zeitabschnitten, die sie von Zeit zu Zeit festsetzt, von allen Besweismitteln und Zeugenaussagen Kenntnis nehmen, die Deutschland in fämtlichen seine Leistungsfähigkeit berührenden Fragen vorbringt.

121

§ 10.

Die Kommission prüft alle Ansprüche und gibt der deutschen Resgierung angemessene Gelegenheit, gehört zu werden, ohne daß diese in irgendeiner Form an den Entscheidungen der Kommission Anteil nehmen dürfte. Die Kommission wird den Berbündeten Deutschlands die gleiche Gelegenheit geben, wenn nach ihrem Erachten deren Interessen besrührt sind.

§ 11.

Die Kommission ist durch keine Gesetzebung, durch kein besonderes Gesetzbuch und durch keine Sonderbestimmung über Untersuchung und Versahren gebunden; sie soll sich leiten lassen von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben. Ihre Entscheidungen müssen sich nach allgemeingültigen Grundsähen und Regeln in allen Fällen richten, in denen diese Grundsähe und Regeln anwendbar sind. Sie stellt die Grundsähe auf, nach denen die Ersahansprüche geprüft werden. Sie kann jede rechtsgültige Urt der Abschähung anwenden.

§ 12.

Die Kommission hat alle Vollmachten und übt alle Besugnisse aus, die ihr in diesem Vertrage zugesprochen werden.

Die Kommission hat überhaupt die weitestgehende Bollmacht zur Aberwachung und Bollstreckung hinsichtlich der Fragen der Wiedergutmachung, wie sie in diesem Teile des Bertrages umschrieben sind, auch die Bollmacht, dessen Bestimmungen auszulegen. Unter Borbehalt der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ist die Kommission von den gesamten, in den §§ 2 und 3 erwähnten alliierten und associerten Regierungen als deren ausschließliche Vertreterin, und zwar von jeder Regierung für sich, eingesetzt, um die Leistungen auf die Wiedergutmachung, die von Deutschland nach den Vorschriften dieses Teils des Vertrages zu bewirken sind, in Empfang zu nehmen, zu verfausen, aufzubewahren und zu verteilen. Sie hat die folgenden Bestingungen und Bestimmungen einzuhalten:

a) Jeder Teil des Gesamtbetrages der sestgestellten Forderungen, der nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder in anderer Weise beglichen wird, muß von Deutschland unter den durch die Kommission sestgesetzen Bedingungen durch die Übergabe eines entsprechenden Betrages an Schuldverschreibungen oder Obligationen jeder Art gesichert werden, um ein Anersenntnis des geschuldeten Betrages zu schaffen.

b) Die Kommission wird in gewissen Zeitabschnitten Deutschlands Leistungsfähigkeit abschähen und das deutsche Steuerspstem prüsen, damit erstens alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsen- oder Tilgungsdienst seiner inneren Anleihen bestimmten Einkünste vorzugsweise zur Bezahlung der Summen verwendet werden, die es unter dem Titel Wiedergutmachung schuldet, und zweitens um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuerspstem verhältnismäßig genau so drückend ist wie das irgendeiner anderen in der Kommission vertretenen Macht.

- c) Um die sofortige Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens in den alliierten und associierten Ländern zu erleichtern und durchzusühren, wird die Kommission, wie es in Artikel 235 vorgesehen ist, von Deutschland als Bürgschaft und Anerkenntnis seiner Schuld eine erste Leistung erhalten, bestehend in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zahlbar in Gold, die von jeder Steuer oder Abgabe jeglicher Art frei sind, die von den Regierungen des Reichs oder der deutschen Staaten oder von irgendeiner von ihnen abhängigen Behörde eingeführt sind oder eingeführt werden können. Diese Schuldverschreibungen werden als Abschlagszahlung übergeben, und zwar in drei Raten, wie weiter unten bestimmt ist. (Die Mark Gold ist gemäß Artikel 262 des Teils IX [Finanzielle Bestimmungen] des vorliegenden Vertrages zu zahlen.)
 - 1. Es sind sosort zwanzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die bis
 spätestens zum 1. Mai 1921 ohne Zinsen zu zahlen sind.
 Zur Tilgung dieser Schuldverschreibungen sind namentlich
 die Zahlungen, zu denen Deutschland sich gemäß Artikel 235
 dieses Titels verpslichtet hat, nach Abzug der Summen zu
 verwenden, die zur Unterhaltung der Besahungstruppen und
 zur Bezahlung der Kosten für die Lebensmittels und Rohstosszusuhlung der Kosten sür die Lebensmittels und Rohstosszusuhr bestimmt sind. Diesenigen Schuldverschreibungen, die
 bis zum 1. Mai 1921 nicht getilgt sind, werden gegen neue
 von der Art der weiter unten vorgesehenen umgetauscht
 (12c, 2).
 - 2. Es werden sofort vierzig Milliarden Mark Gold in Schuldberschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, die zwischen 1921 und 1926 2½% (zweieinhalb vom Hundert) Zinsen tragen und sodann von 1926 an 5% (fünf vom Hundert) mit 1% (eins vom Hundert) Zuschlag zur Tilgung der Gesamtsumme der Anleihe.
 - 3. Es wird unverzüglich eine schriftliche Verpflichtung zur Außgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber über 40 Milliarden (vierzig Milliarden) Gold mit 5 % (fünf vom Hundert) Zinsen zur Deckung übergeben; Zeit und Art der

Bahlung von Kapital und Zinsen sind von der Kommission zu bestimmen. Die Ausgabe soll als neue Teilzahlung und nur dann erfolgen, wenn die Kommission überzeugt ist, daß Deutschland den Zinsen- und Tilgungsdienst der genannten Schuldverschreibungen sicherstellen kann.

Die Fälligkeitsdaten der Zinsen, die Verwendung des Tilgungsfonds und alle anderen die Ausgabe, Verwaltung und Regelung der Schuldverschreibungen betreffenden Fragen werden von Zeit zu Zeit von der Kommission geregelt. Neue Ausgaben als Anerkenntnis und Sicherheit können von der Kommission verlangt werden unter Bedingungen, die diese später von Zeit zu Zeit sesstellen wird.

- d) Werden Schuldverschreibungen, Obligationen oder andere Schuldanerkenntnisse, die Deutschland als Sicherheit oder in Anerkennung seiner Pflicht zur Wiedergutmachung ausgegeben hat, endgültig und nicht nur als Sicherheit anderen Personen als den einzelnen Regierungen überlassen, zu deren Gunsten die von Deutschland zu zahlende Entschädigungssumme ursprüngslich seische des Nennwerts der endgültig abgegebenen Schuldscheine als erloschen angesehen, und die Verpflichtung Deutschlands hinsichtlich der genannten Schuldscheine bleibt auf die Verbindslichkeit beschränft, die auf den Schuldscheinen bezeichnet ist.
- e) Die notwendigen Kosten für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau des Eigentums in den vom Kriege betroffenen und verwüsteten Gebieten einschließlich der Wiederanschaffung der Möbel, Maschinen und des gesamten Materials werden nach dem zur Zeit der Ausführung der Arbeit gültigen Tarif berechnet.
- f) Die Entscheidungen der Kommission über einen vollständigen oder teilweisen Erlaß einer anerkannten Schuld Deutschlands an Kapital oder Zinsen müssen begründet werden.

§ 13.

Bei der Abstimmung soll die Kommission folgende Regeln beschachten. Wenn die Kommission einen Beschluß faßt, wird die Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder oder in Abwesenheit einzelner die ihrer Stellvertreter aufgezeichnet. Die Stimmenthaltung wird als eine Stimme gegen den zur Erörterung gestellten Antrag gezählt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Bei folgenden Fragen ift Ginftimmigfeit erforderlich:

a) Bei Fragen, die die Staatshoheit der alliierten und afsoziierten Mächte berühren, oder die den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Deutschlands bestreffen.

b) Bei Fragen hinsichtlich des Betrages und der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere, die die deutsche Regierung auszugeben hat, sowie hinsichtlich der Zeit und der Art, nach der sie verkauft, gehandelt oder verteilt werden.

c) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über das Ende des Jahres 1930 hinaus für Zahlungen, die zwischen dem

1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig find.

d) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über eine Dauer von drei Jahren hinaus für die nach 1926 fälligen Zahlungen.

e) Bei Fragen hinsichtlich der in einem besonderen Falle anzuwendenden Art der Schadenabschätzung, die von der in einem früheren entsprechenden Falle angewandten abweicht.

f) Bei Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teils der

Bertrages.

Alle anderen Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Delegierten über die Frage, ob ein vorliegender Fall durch Einstimmigkeit zu entscheiden ist oder nicht, und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Ansusung der verschiedenen Regierungen geschlichtet werden, so verpflichten sich die allierten und assoziierten Regierungen, diese Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterbreiten, über dessen Ernennung sie sich einigen und dessen Urteil sie sich unterwerfen.

§ 14.

Die Beschlüffe, die die Kommission gemäß den ihr erteilten Bollmachten faßt, werden sofort vollstreckbar und können ohne jede weitere Formalität sosort durchgeführt werden.

§ 15.

Die Kommission stellt jeder beteiligten Macht in einer von ihr fest= zusetzenden Form folgende Schriftstücke zu:

1. Eine Bescheinigung, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht die obenerwähnten Schuldscheine im Besit hat. Dieser Ausweis kann auf Antrag der betreffenden Macht gestückelt werden, doch darf die Zahl der Stücke nicht höher sein als fünf.

2. Von Zeit zu Zeit Bescheinigungen, daß sie für Rechnung der bestreffenden Macht andere Güter in Besitz hat, die Deutschland als Anzahlung auf seine Entschädigungsverpflichtung überwiesen hat.

Die erwähnten Bescheinigungen lauten auf den Namen und können nach Benachrichtigung der Kommission durch Indossierung weitergegeben werden. Wenn Schuldscheine ausgegeben werden, um verkauft oder gehandelt zu werden, oder wenn von der Kommission Waren geliefert sind, werden die Bescheinigungen in entsprechender Höhe zurückgezogen.

§ 16.

Vom 1. Mai 1921 an hat die deutsche Regierung für die Zinsen ihrer Schuld aufzukommen, so wie diese von der Kommission sestgesett worden ist, unter Abzug aller Zahlungen, seien es Leistungen in dar oder in gleichen Werten oder in Schuldscheinen zugunsten der Kommission und aller anderen Tilgungsarten, die in Artikel 243 vorgesehen sind.

Der Zinsfuß wird auf 5 Prozent festgesetzt, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Kommission die Verhältnisse eine Anderung dieses

Binsfates rechtfertigen.

Wenn die Kommission am 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der Schuld Deutschlands festsetzt, kann sie die Zinsen der Summen in Rechnung stellen, die als Entschädigung für materielle Schäden vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Betracht kommen.

§ 16a.

Es ift Sache ber Kommiffion, über jeden Antrag auf Feststellung einer Richterfüllung Deutschlands zu befinden, die fich auf irgendeine ber Berpflichtungen bezieht, die entweder in diefem Teile biefes Bertrages, wie er am 10. Januar 1920 in Kraft gejett und in der Folge auf Grund bes Paragraphen 22 biefer Anlage ergangt worden ift, ober in bem Plane ber Cachverftandigen bom 9. April 1924 borgefehen find. Wenn die Entscheidung der Rommiffion, die den Antrag ablehnt oder ihm stattgibt, mit Stimmenmehrheit getroffen worden ift, tann jedes Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb von acht Tagen nach jener Entscheidung das gegen Berufung einlegen bei einer Schiedstommiffion, die fich aus brei unparteilichen und unabhängigen Berfonen zusammenfett und beren Entscheidung endgültig ift. Die Mitglieder ber Schiedstommiffion werben bon ber Rommiffion burch einstimmigen Befchlug ober, mangels biefer Ginftimmigkeit, bon bem amtierenden Brafibenten bes Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Baag für die Dauer bon fünf Jahren ernannt. Rach Ablauf bes Zeitraumes bon fünf Jahren ober im Falle einer Batang während diefes Zeitraumes wird ebenfo wie bei ben erften Ernennungen verfahren. Der Borfigende ber Schiedskommission wird ein Bürger der Bereinigten Staaten fein.

§ 17.

Falls unter den vorstehenden Boranssehungen eine Richterfüllung Deutschlands sestgestellt wird, wird die Kommission diese Richtsersüllung jeder der beteiligten Mächte underzüglich mitteilen und

dabei gleichzeitig alle ihr angebracht erscheinenden Vorschläge hinsicht= lich der wegen dieser Nichterfüllung zu treffenden Magnahmen bezeichnen.

§ 18.

Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Nichterfüllung Deutschlands berechtigt sind, nicht als seindliche Handlung aufzusassen. Diese Maßnahmen können bestehen in wirtschaftlichen und sinanziellen Sperr= und Zwangsmaßregeln und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können.

§ 19.

Die Zahlungen in Gold oder gleichen Werten, die als Anzahlung auf die festgestellten Ersahansprüche der alliierten und assoziierten Mächte zu leisten sind, können jederzeit von der Kommission in Form von beweg-lichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen in deutschen und außerdeutschem Gebiet, Schissen, Obligationen, Aktien oder Wertpapieren aller Art oder deutschen oder außländischen Geldsorten angenommen werden; ihr entsprechender Goldwert wird von der Kommission selbst nach Recht und Billigkeit sestgesett.

§ 20.

Bei der Festsetzung oder dem Empfang von Zahlungen, die durch die überlassung von Gütern oder bestimmten Rechten geleistet werden, hat die Kommission alle Rechte und berechtigten Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen zu wahren.

§ 21.

Jedes Mitglied der Kommission ist ausschließlich der Regierung, die es ernannt hat, für die Handlungen und Unterlassungen, die es im Amte begeht, verantwortlich. Keine der alliierten und associerten Regierungen übernimmt die Verantwortung für eine andere Regierung.

§ 22.

Diese Anlage kann, unter Vorbehalt der Bedingungen des vorliegenden Vertrags, durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen abgeändert werden.

§ 23.

Die Kommission wird aufgelöst, wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen gezahlt haben, die sie zur Aussührung des vorliegenden Vertrags oder gemäß den Entscheidungen der Kommission schulden, und wenn alle diese Summen oder ihre Vegenwerte unter den beteiligten Mächten verteilt sind.

Anlage III.

§ 1.

Deutschland erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersat aller Handelsschiffe und Fischereisahrzeuge an, die infolge von Kriegsereignissen verlorengegangen oder beschädigt sind, und zwar Tonne für Tonne (Bruttotonne) und Klasse für Klasse. Indessen soll, wennsgleich der Tonnengehalt der zur Zeit vorhandenen deutschen Schiffe und Fahrzeuge erheblich geringer ist, als der von den alliierten und assoziierten Mächten infolge des deutschen Angriss verlorene Schiffsraum, das vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Fahrzeuge unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

Die deutsche Regierung tritt den alliierten und assoziierten Resgierungen im eigenen Namen und so, daß alle anderen Beteiligten das durch gebunden werden, das Eigentum an allen seinen Angehörigen gehörenden Handelsschiffen von 1600 Bruttotonnen und darüber ab, desgleichen die Hälfte des Tonnengehalts der Schiffe, deren Bruttotonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel des Tonnengehalts der Fischdampfer und der anderen Fischereisahrzeuge.

§ 2.

Die deutsche Regierung hat innerhalb von zwei Monaten nach Instrafttreten dieses Bertrags der Wiedergutmachungskommission alle im § 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Seefahrzeuge zu übergeben.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Schiffe und Seefahrzeuge umfassen alle Schiffe und Seefahrzeuge:

a) welche die deutsche Handelsflagge führen oder zu führen be=

rechtigt find;

- b) welche einem Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie oder einer Gesellschaft oder Kompanie eines nichtalliierten und nichtassoziierten Landes gehören und unter Aufsicht oder Leitung eines Deutschen stehen;
- c) welche zur Zeit im Bau find:

1. in Deutschland,

2. in nichtalliierten und assoziierten Ländern für Rechnung eines Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft oder Kompanie.

\$ 4

Zur Lieferung der Eigentumsurkunden für jedes, wie vorstehend bestimmt, übergebene Schiff wird die deutsche Regierung:

a) für jedes Schiff der Wiedergutmachungskommission auf ihr Berlangen eine Verkaufsurkunde oder irgendeine andere Eigentumsurkunde übergeben, welche die Übertragung des vollen Eigentums an dem Schiffe ohne alle Borrechte, Pfandrechte und Lasten jeder Art auf die genannte Kommission ausweist;

b) alle von der Wiedergutmachungskommission etwa angegebenen Maßregeln ergreifen, um die Übergabe dieser Schiffe an die genannte Kommission zu gewährleisten.

§ 5.

Als ergänzende Maßnahme zur teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf deutschen Wersten für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen Handelsschiffe in folgender Weise bauen zu lassen:

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums angeben, der in jedem der beiden auf die vorerwähnten drei Monate folgenden Jahre aufzulegen ist.

b) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Wiedergutmachungskommission der deutschen Regierung die Höhe des Schiffsraums mitteilen, der in jedem der drei auf die vorstehend erwähnten zwei Jahre solgenden Jahre aufzulegen ist.

e) Der in jedem Jahr aufzulegende Schiffsraum soll 200 000 Bruttotonnen nicht übersteigen.

d) Die genauere Bezeichnung der zu bauenden Schiffe, die Bestingungen, unter denen sie gebaut und geliefert werden sollen, der Preis pro Tonne, mit dem sie von der Wiedergutmachungstommission in Rechnung zu stellen sind, und alle anderen Fragen, welche die Bestellung, den Bau und die Lieferung der Schiffe sowie ihre Anrechnung betreffen, werden von der genannten Kommission geregelt.

§ 6.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb zweier Monate nach Inkrasteteten dieses Bertrages in einem von der Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Versahren alle Schiffe und sonstigen Fahrzeuge der Flußeschiffahrt, die auf Ernud irgendeines Rechtstitels seit dem 1. August 1914 in seinen Besitz oder in den seiner Angehörigen übergegangen sind und sestgesstellt werden können, in Natur und in gebrauchsfähigem Zustand zurüczuerstatten.

Zum Ersatz für die Verluste an Flußschiffahrtstonnage, welche die alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges, einerlei aus welchem Grunde, erlitten haben und welche nicht durch die vorstehend bestimmten Erstattungen wiedergutgemacht werden können, verpflichtet sich Deutschland, der Wiedergutmachungskommission einen Teil seiner

Flußschiffahrtsflotte bis zur Höhe dieser Berluste abzutreten. Die Abstretung darf 20 Prozent des am 11. November 1918 vorhandenen Gesfamtbestandes dieser Flotte nicht überschreiten.

Die Einzelheiten dieser Abtretung werden von den im Artikel 339 des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) dieses Vertrages bezeichneten Schiedsrichtern geregelt. Die Schiedsrichter haben die Aufsgabe, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei der Verteilung der Flußschiffahrtstonnage und aus der neuen, für bestimmte Flußnetze eingeführten internationalen Ordnung oder aus den diese Flußnetze besrührenden Gebietsveränderungen ergeben sollten.

8 7.

Deutschland verpflichtet sich, alle Mahnahmen zu ergreifen, welche die Wiedergutmachungskommission ihm angibt, um das volle Eigentumszecht an allen Schiffen zu erlangen, die etwa ohne Zustimmung der alliierten und associierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt oder im Begriffe sind, unter neutrale Flagge gestellt zu werden.

§ 8.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch irgendwelcher Art gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen und deren Angehörigen wegen Zurüchaltung, Gebrauch, Beschädigung oder Verlust aller deutschen Schiffe und Seefahrzeuge, mit Ausnahme der Zahlungen, die für den Gebrauch dieser Schiffe gemäß dem Wassenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und den Zusapprotokollen geschuldet werden.

Die Herausgabe der deutschen Handelsflotte soll entsprechend den genannten Protokollen ohne Unterbrechung sortgesett werden.

89

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch einen Aft der feindlichen Seekriegführung oder infolge eines solchen Aktes versenkt und später gerettet sind, und an welchen eine der allierten und associaten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Verfrachter, Versicherer oder auf Grund eines anderen Rechtstitels interessiert sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Prisengericht Deutschlands oder seiner Verbündeten ausgesprochen sein sollten.

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Regierungen verlangen und Deutschsland erklärt sich bereit, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel zur teilsweisen Erfüllung seiner in diesem Teil umschriebenen Verpflichtungen und in der nachstehend bestimmten Weise unmittelbar zum Wiederausbau

130

der vom Krieg betroffenen Gebiete der allierten und assoziierten Mächte in dem von diesen Mächten bestimmten Umfange verwendet werden.

§ 2.

Die Regierungen der alliierten und affoziierten Mächte werden der Wiedergutmachungskommission Listen übergeben über:

- a) die Tiere, Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerblicher Art, welche von Deutschland beschlagnahmt, gebraucht oder vernichtet sind oder welche in unmittelbarer Folge von Kriegshandlungen vernichtet sind und welche nach dem Bunsch dieser Regierungen zur Beschiedigung unmittelbarer und dringender Bedürsnisse durch Tiere oder Gegenstände gleicher Art ersetzt werden sollen, die sich bei Inkrafttreten dieses Bertrags auf deutschem Gebiet bessinden;
- b) die Materialien für den Wiederaufbau (Steine, Ziegelsteine, Chamottesteine, Dachziegel, Bauholz, Scheibenglaß, Stahl, Kalk, Zement usw.), Maschinen, Heizapparate, Mobiliar und alle Gegenstände gewerblicher Art, die nach dem Bunsch der genannten Regierungen in Deutschland erzeugt und bearbeitet und ihnen zum Wiederausbau der vom Krieg betroffenen Gebiete geliesert werden sollen.

§ 3.

Die Listen über die im § 2a erwähnten Gegenstände werden binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages übergeben.

Die Listen über die im § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens am 31. Dezember 1919 übergeben.

Die Listen werden alle in Handelsverträgen üblichen Einzelheiten über die bezeichneten Gegenstände enthalten, einschließlich genauer Besichreibung, Lieferfrist (höchstens vier Jahre) und Lieferort; aber sie sollen weder Preis noch Abschätzung enthalten; diese Preise und Abschätzungen werden, wie nachstehend bestimmt ist, von der Kommission geregelt.

8 4

Nach Empfang der Listen wird die Kommission prüfen, in welchem Umfang die in den Listen aufgeführten Materialien und Tiere von Deutschland gefordert werden können.

Bei ihrer Entscheidung wird die Kommission die inneren Bedürfnisse Deutschlands berücksichtigen, soweit dies zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens erforderlich ist. Sie wird ferner eine Aufstellung der Preise und Fristen machen, zu denen ähnliche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Ländern geliesert werden

können, und wird sie mit den für deutsche Gegenstände geltenden Preisen und Lieferzeiten vergleichen. Sie wird schließlich klarstellen, welches allgemeine Interesse die allierten und assozierten Regierungen daran haben, daß das industrielle Leben Deutschlands nicht in einem Maße zerrüttet wird, welches seine Fähigkeit zur Erfüllung der übrigen von ihm geforderten Wiedergutmachungen gefährden kann.

Indessen werden von Deutschland Maschinen, Montierungsteile, Werkzeuge und alle ähnlichen Gegenstände gewerdlicher Art, die sich zur Zeit im Dienste seiner Industrie befinden, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn von diesen Gegenständen kein Vorrat verfügbar und verkäuslich ist. Andererseits sollen die Forderungen dieser Art 30 Prozent derjenigen Mengen jedes Gegenstandes nicht übersteigen, die sich im Besitz irgendeiner deutschen Fabrik oder Unternehmung besinden.

Die Kommission wird den Vertretern der deutschen Regierung Gelegenheit geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Fähigkeit zur Lieserung der genannten Materialien, Tiere und Gegenstände zu äußern.

Die Entscheidung der Kommission wird darauf so schnell wie möglich der deutschen Regierung und den beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen mitgeteilt werden.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die in dieser Mitteilung genannten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liesern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen verpflichten sich, soweit sie betroffen sind, zur Annahme dieser Lieserungen, unter dem Vorbehalt, daß sie den gemachten Einzelangaben entsprechen und nach Ansicht der Rommission für den erforderten Gebrauch bei dem Wiederausbau nicht ungeeignet sind.

§ 5.

Die Kommission bestimmt den Wert dieser, wie oben bestimmt, gelieserten Materialien, Gegenstände und Tiere. Die alliierten und associierten Regierungen, welche diese Lieserung erhalten, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Wert belastet werden, und erkennen an, daß der entsprechende Betrag als eine Zahlung Deutschlands zu betrachten ist, die nach Artikel 237 dieses Teils des Bertrages zu verteilen ist.

In den Fällen, in denen das Recht ausgeübt wird, den Wiederaufdau unter den oben angegebenen Bedingungen zu verlangen, soll die Kommission sich davon vergewissern, daß der Deutschland gutgeschriebene Betrag dem normalen Werte der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieserten Materialien entspricht, und daß der Betrag der von der beteiligten Macht angemeldeten Forderung für den teilweise erfolgten Schadenersat im Verhältnis des Betrags zu der ganzen Ersatsforderung gekürzt wird.

§ 6.

Als sofortige Borleistung auf die im § 2 erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland, in den drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bertrages die folgenden Mengen von lebendem Bieh zu liesern, und zwar in jedem Monat ein Drittel von jeder Art:

1. An die französische Regierung:

500 Bengfte im Alter von 3-7 Jahren,

30 000 Fohlen und Stuten im Alter von 18 Monaten bis 7 Jahren von ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Raffe,

2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,

90 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,

1 000 Widder, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen.

2. Un die belgische Regierung:

200 Hengste im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),

5 000 Stuten im Alter von 3-7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),

5 000 Fohlen im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren (schwere belgische Zugpferde),

2 000 Stiere im Mter von 18 Monaten bis 3 Jahren,

50 000 Milchtühe im Alter von 2-6 Jahren,

40 000 Färfen,

200 Bidder, 20 000 Schafe,

15 000 Mutterschweine.

Die zu liefernden Tiere muffen von normaler Gesundheit und Be- schaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als fortgenommen oder beschlagnahmt festgestellt werden, so soll ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiedergutmachung entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage gutgebracht werden.

\$ 7.

Ohne die in § 4 dieser Anlage vorgesehene Entscheidung der Kommission abzuwarten, hat Deutschland die in Artikel III des Waffenstillstandserneuerungsvertrags vom 16. Januar 1919 vorgesehenen Lieserungen von landwirtschaftlichem Material fortzusehen.

Anlage V.

§ 1.

Deutschland verpflichtet sich, auf Anfordern der Signatarmächte des vorliegenden Friedensvertrages folgende Mengen von Kohlen und Kohlennebenproduften zu liefern.

\$ 2.

Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Millionen Tonnen Kohle jährlich. Ferner liefert Deutschland an

Frankreich jedes Jahr soviel Kohlen, als der Unterschied zwischen der Jahresförderung vor dem Ariege aus den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais, die durch den Arieg zerstört sind, und der Förderung aus den Bergwerken dieses Bedens während des in Betracht kommenden Jahres beträgt. Diese Lieserung sindet 10 Jahre lang statt. Sie soll während der ersten 5 Jahre 20 Millionen Tonnen jährlich und während der solgenden 5 Jahre 8 Millionen Tonnen jährlich nicht überschreiten. Selbstverständlich wird die Biederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais schleunigst ersolgen.

§ 3.

Deutschland liefert an Belgien jährlich 8 Millionen Tonnen Kohlen während der Dauer von 10 Jahren.

§ 4.

Deutschland liefert an Italien folgende Höchstmengen an Kohle:

Juli 1919 bis Juni 1920: 4¹/2 Millionen Tonnen,
" 1920 " " 1921: 6

und während der nächsten fünf Jahre: je 81/2 Millionen Tonnen.

Mindestens zwei Drittel dieser Lieferungen werden auf dem Landwege ausgeführt.

§ 5.

Deutschland liefert an Luxemburg, wenn die Wiedergutmachungskommission es verlangt, eine jährliche Wenge von Kohlen, die gleich der Jahresmenge deutscher Kohle ist, wie sie Luxemburg vor dem Kriege verbraucht hat.

\$ 6.

Folgende Preise sind für diese Kohlenlieferungen auf Grund der genannten Forderungen zu zahlen:

a) Lieferung mit der Bahn oder zu Wasser. — Der Preis stellt sich wie der deutsche Preis frei Erube, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben, unter Hinzurechnung der Fracht bis zu der Grenze Frankreichs, Belgiens, Italiens oder Luxemburgs. Doch darf der Preis den Grubendreis für englische Aussuhrkohle nicht überschreiten. Der Preis für belgische Bunkerkohle darf den Preis holländischer Bunkerkohle nicht überschreiten.

Die Tarife für die Beförderung mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege dürsen nicht höher sein als die niedrigsten Tarise für gleichartige Beförderung in Deutschland.

b) Lieferung zur See. — Der Preis ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord in den deutschen Häfen, oder der englische Ausfuhrpreis frei an Bord in den englischen Häfen, jedenfalls aber der niedrigere von beiden.

8 7

Die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen können an Stelle der Kohle die Lieferung von Schmelzkoks verlangen, und zwar für 4 Tonnen Kohle 3 Tonnen Koks.

§ 8.

Deutschland verpflichtet sich, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liesern und sie auf dem Schienen- oder Wasserwege an die französische Grenze zu befördern:

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleichen Mengen von Erzeugnissen der Destillation, wie: leichte Dle, schwere Dle, Anthracen, Naphthalin oder Bech.

§ 9.

Der Preis für den Koks und die anderen in § 8 genannten Erzeugnisse soll dem entsprechen, der von Reichsangehörigen gezahlt wird. Alle Bedingungen für Berpackung und Beförderung dis zur französischen Grenze oder dis zu den deutschen Häsen sollen die günstigsten sein, die den deutschen Reichsangehörigen für die gleichen Produkte gewährt werden.

§ 10.

Die Forderungen aus der vorliegenden Anlage erfolgen durch Bersmittlung der Wiedergutmachungskommission.

Diese entscheidet zur Aussührung der obigen Bestimmungen über alle Fragen betreffs des Bersahrens der Beschaffenheit und Mengen der Lieserungen, der Mengen des an Stelle von Kohle zu liesernden Kots, der Fristen und Arten der Lieserung und der Bezahlung. Die Forderungen, denen zweckmäßige Einzelverzeichnisse beigefügt werden sollen, sind Deutschland 120 Tage vor dem Termin des Beginns der Lieserungen mitzuteilen, sosern es sich um Lieserungen vom 1. Januar 1920 ab handelt, und 30 Tage vor dem Termin für die Lieserungen zwischen dem Inkrafttreten gegenwärtigen Bertrages und dem 1. Januar 1920. Bis Deutschland die in diesem Paragraphen vorgesehenen Forderungen ershalten hat, bleiben die Bestimmungen des Protosolls vom 25. Deszember 1918 (Aussührung des Artikels VI des Wassenstillstandsvertrages vom 11. November 1918) in Kraft. Die Wünsche betreffs der in §§ 7 und 8 vorgesehenen Ersahlieserungen werden der deutschen Regierung

mit einer vorgängigen Frist mitgeteilt, welche die Kommission für genüsgend erachtet. Wenn die Kommission es für erwiesen erachtet, daß die volle Erfüllung der Forderung geeignet ist, die deutschen industriellen Besdürsnisse übermäßig zu belasten, kann sie dieselben verschieben oder für ungültig erklären und so alle Fragen des Borrangs der Lieserungen entscheiden. Die als Ersah für die aus den zerstörten Kohlenbergwerken zu liesernde Kohle hat den Borrang vor allen übrigen Lieserungen.

Anlage VI.

§ 1.

Deutschland gibt der Wiedergutmachungskommission zum Ersatzeines Teils der Schäden ein Recht auf den Bezug dersenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch=pharmazeutischen Produkten, die von ihr bestimmt werden, bis zu 50 Prozent der Gesamtmenge seder Art von Farbstoffen und chemisch=pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags in Deutschland oder unter deutscher Aussicht besinden.

Dies Recht übt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des aussührlichen Verzeichnisses der Vorräte aus, dessen Form sie bestimmt.

§ 2.

Deutschland räumt ferner der Wiedergutmachungskommission für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages dis zum 1. Juni 1920, sowie während jedes späteren Zeitraumes von sechs Monaten dis zum 1. Januar 1925, das Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ein, dis zu 25 Prozent der deutschen Erzeugung während der vorhergehenden sechs Monate, oder, wenn die Erzeugung während dieser sechs Monate nach Ansicht der Kommission unter der normalen zurückleibt, dis zu 25 Prozent der normalen Erzeugung.

Dieses Recht wird innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Berzeichnisses der Erzeugung während der vorhergegangenen sechs Wonate ausgeübt. Dies Verzeichnis wird von der deutschen Regierung jedesmal nach Ablauf von sechs Wonaten in der von der Kommission nötig erachteten Form vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission bestimmt den Preis für die Farbstoffe und die chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die nach § 1 geliefert werden, nach dem Rettoaussuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Anderungen des Herstellungspreises.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 zu liesern sind, wird der Preis von der Kommission nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Anderungen des Herstellungspreises oder nach dem niedrigsten Berkaufspreis dieser Waren an einen anderen Käuser sesstest.

\$ 4.

Alle Einzelheiten, im besonderen betreffs Art und Frist der Ausübung des Rechts und der Lieferung, ebenso wie alle Fragen betreffs Ausführung der obigen Borschriften, werden von der Wiedergutmachungskommission bestimmt. Die deutsche Regierung hat ihr alle nötigen Auskünfte zu geben sowie alle von ihr verlangten Erleichterungen zu gewähren.

§ 5.

Als Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne dieser Anlage gelten alle Farbstoffe und alle sunthetischen chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, ebenso alle Zwischenprodukte und andere, die in den entsprechenden Industrien verwendet und zum Verkauf hergestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf Chinazinde und auf Chinissalze.

Anlage VII.

Deutschland verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf solgende Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Emden-Bigo: von der Strafe von Calais bis zur Sohe von Bigo;

Emden-Breft: bon der Sohe von Cherbourg bis Breft;

Emden—Teneriffa: von der Höhe von Dünkirchen bis zur Höhe von Teneriffa:

Emden—Azoren (1): von der Straße von Calais bis Fahal;

Emden—Azoren (2): von der Straße von Calais bis Fahal;

Azoren—New York (1): von Fahal bis New York;

Azoren—New York (2): von Fahal bis zum Längengrad von Halifax; Teneriffa—Monrovia: von der Höhe von Teneriffa bis zur Höhe von Wonrovia;

Monrovia-Lome:

von dem Schnittpunkt { Breite: 2° 30' N Länge: 7° 40' W } von Greenwich, von dem Schnittpunkt { Breite: 2° 20' N Länge: 5° 30' W } von Greenwich, von dem Schnittpunkt { Breite: 3° 48' N Länge: 0° 00' } bis Lome;

Lome-Duala: bon Lome bis Duala;

Monrovia—Pernambuco: von der Höhe von Monrovia bis zur Höhe von Vernambuco;

Konstantinopel—Konstanza: von Konstantinopel bis Konstanza; Dap—Shanghai, Dap—Guam und Dap Menado (Insel Celebes): von der Insel Dap nach Shanghai, von der Insel Dap nach der Insel Guam und von der Insel Dap nach Menado.

Der Wert der obenbenannten Kabel oder Kabelteile, soweit sie Privateigentum sind, berechnet nach dem Anlagepreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung für Abnutung, wird Deutschland in der Abrechnung für Schadenersatz gutgeschrieben.

3 weiter Abichnitt. Sonberbestimmungen.

Artifel 245.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages muß die deutsche Regierung der französischen Regierung zurückerstatten: die Trophäen, Archive, geschichtlichen Andenken oder Kunstwerke, die von den deutschen Behörden aus Frankreich im Lause des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges weggenommen worden sind, und zwar nach der Liste, die ihr die französische Regierung zustellen wird. Insbesondere die französischen Fahnen, die im Lause des Krieges 1870/71 erbeutet sind, und die gesamten politischen Dokumente, die die deutschen Behörden am 10. Oktober 1870 im Schloß Cerçan bei Brunon (Seine-et-Dise) weggenommen haben und die damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehört haben.

Artifel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages muß Deutschland Seiner Majestät dem Könige des Hedschas den Original-Koran zurückerstatten, der dem Kalisen Osman gehört hatte und von den türkischen Behörden aus Medina entsernt wurde, um ihn dem früheren deutschen Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

Der Schädel des Sultans Makaua, der aus Deutsch-Ostafrika weggenommen und nach Deutschland gebracht worden ist, wird innerhalb des gleichen Zeitraumes von Deutschland der britischen Regierung übergeben.

Die Rückerstattung dieser Gegenstände hat an dem Orte und unter den Bedingungen zu erfolgen, die die Regierungen bestimmen, welchen sie zurückerstattet werden müssen.

Artifel 247.

Deutschland verpflichtet sich, der Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Bermittlung der Wiedergutmachungs-

kommission zugehenden Aufforderung Handschriften, Inkunabeln, gebruckte Bücher, Karten und Sammlungsgegenstände in gleicher Zahl und in gleichem Werte zu liesern, wie sie durch den von Deutschland an die Bibliothek von Löwen angelegten Brand zerstört wurden. Alle diesen Ersat betreffenden Einzelheiten werden von der Wiedergutmachungs-

tommission bestimmt werben.

Deutschland verpflichtet sich, durch Vermittlung der Wiedergutsmachungskommission an Belgien innerhalb von sechs Monaten nach dem Intrastitreten des vorliegenden Vertrages zwecks Wiederherstellung der beiden großen Kunstwerke zurüczuerstatten: 1. die Flügel des dreiteiligen Bildes "Agneau mystique", gemalt von den Brüdern Van Epck, die sich früher in der Kirche von Saint-Bavon in Gent besanden und zur Zeit im Museum in Berlin sind; 2. die Flügel des dreiteiligen Bildes "Das Abendmahl", gemalt von Dierick Bouts, die sich früher in der Kirche Sankt Peter in Löwen besanden und von denen zwei jetzt im Museum in Berlin und zwei in der Münchener Alten Pinakothek sind.

IX. Teil.

Finanzielle Bestimmungen.

Artitel 248.

Unter Vorbehalt von Abänderungen, die seitens der Wiedergutsmachungskommission bewilligt werden könnten, haften alle Vermögensswerte und Einnahmequellen Deutschlands und der deutschen Bundessstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachung und aller anderen Verpflichtungen, die aus dem vorliegenden Vertrage oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Abmachungen oder aus Verseinbarungen herrühren, die zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstandes und dessen Verslängerungen abgeschlossen wurden.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung Gold weder ausführen noch darüber verfügen, darf weder die Ausfuhr noch die Berfügung darüber gestatten, ohne die vorherige Einwilligung der durch die Wiedergutmachungskommission vertretenen alliierten und assoziierten Mächte.

Artifel 249.

Deutschland trägt die gesamten Kosten für den Unterhalt aller alliierten und assoziierten Armeen in den besetzten deutschen Gebieten vom Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem 11. November 1918 ab. In diesen Kosten sind inbegriffen der Unterhalt von Menschen und Tieren, Einquartierung und Unterbringung, Sold und Nebenbezüge,